



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| ANLEITUNG

für die Erstellung eines Anerkennungsgesuches für die
Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe
und der Primarstufe

**EDK-Kommission für die Anerkennung von Hochschuldiplomen
für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe**

Bern, 10. Dezember 2009

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Erläuterungen

1. Erstellen des Gesuchs

1.1 Grundsatz

Gesuchsteller ist der Kanton. Wo mehrere Kantone beteiligt sind, ist es den Kantonen überlassen, wie das Gesuch eingereicht werden soll. Das Gesuch ist an das EDK-Sekretariat, Postfach 660, 3000 Bern 7, zu richten.

Das EDK-Sekretariat leitet das Gesuch an die zuständige Anerkennungskommission weiter.

1.2 Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Rechtsgrundlage des Verfahrens ist das *Reglement über die von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe* (Anerkennungsreglement) vom 10. Juni 1999¹. Mit dem Verfahren wird geprüft, ob die Diplome den im Anerkennungsreglement festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.²

1.3 Inhalt und Gliederung des Gesuches

Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des Gesuchstellers, welches das Anerkennungsbegehren enthält, und einem Dossier, das gemäss den nachfolgenden Deckblättern (Seiten 4ff.) mit Angaben und Dokumenten zu folgenden Bereichen zusammenzustellen ist:

- 1 Allgemeine Angaben zur Ausbildung
- 2 Ziele und Inhalte der Ausbildung
- 3 Zulassungsvoraussetzungen
- 4 Dauer der Ausbildung
- 5 Berufspraktische Ausbildung
- 6 Anrechnung von Studienleistungen
- 7 Dozentinnen und Dozenten
- 8 Praxislehrkräfte
- 9 Diplomreglement / Prüfungsverfahren
- 10 Diplomurkunde

Die Bearbeitung des Gesuchs wird durch die Beachtung der festgelegten Reihenfolge wesentlich erleichtert.

1.4 Anzahl der einzureichenden Exemplare

Das Dossier ist in 5-facher Ausführung einzureichen: Drei Exemplare für die Sachbearbeitung, je ein Exemplar für das Präsidium und das Sekretariat.

¹ Das Reglement ist abrufbar unter: http://edudoc.ch/record/29975/files/Regl_AK_VS_PS_d.pdf

² vgl. Art. 1 des Anerkennungsreglements: „Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschul- und/oder Primarstufe werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.“

2. Verfahrensverlauf

Tätigkeit	Kanton	EDK-Sekretariat	Anerkennungskommission (AK)	Ausschuss der AK	EDK-Vorstand	Datum
01 Anleitung zum Anerkennungsgesuch an Kanton						
02 Einreichung des Gesuches an das EDK-Sekretariat						
03 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton						
04 Einreichung allfälliger Ergänzungen an das EDK-Sekretariat						
05 Weiterleitung des Gesuchs an die Anerkennungskommission (AK)						
06 Inhaltliche/Fachliche Prüfung, Einholen ergänzender Informationen						
07 Besuch der Ausbildungsstätte durch einen Ausschuss der AK						
08 Sachliche Prüfung, Erarbeiten des Vor-Berichts						
09 Vor-Bericht der AK an Kanton (z.K. Ausbildungsstätte)						
10 Stellungnahme des Kantons zum Vor-Bericht an AK						
11 je nach Ergebnis weitere Prüfung						
12 Schlussredaktion Anerkennungsbericht						
13 Verabschiedung Anerkennungsbericht samt Antrag an den EDK-Vorstand						
14 Einreichung Anerkennungsbericht an den EDK-Vorstand						
15 Entscheidung durch den EDK-Vorstand						
16 Zustellung des Entscheids an Kanton						
17 Eintrag ins Register „Anerkannte Diplome“						

3. Hinweise zum Raster für das Anerkennungsgesuch

Der Raster für das Anerkennungsgesuch ist wie folgt gegliedert:

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

<p><input checked="" type="checkbox"/> obligatorisch beizulegende Dokumente</p> <p><input type="checkbox"/> Nennung fakultativer Beilagen: Die Nennung dieser fakultativen Beilagen ist nicht abschliessend. Selbstverständlich können auch andere bzw. weitere themenspezifische Unterlagen beigelegt werden, die wichtige ergänzende Informationen liefern.</p>
--

In der anschliessenden Tabelle sind die Artikel des Anerkennungsreglements zitiert, auf welche sich der jeweilige Themenkreis bezieht.

Durch das Einhalten der vorgegebenen Struktur erleichtern Sie die Arbeit der Anerkennungskommission ganz wesentlich. **Besten Dank!**

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

DECKBLATT 1

Allgemeine Angaben zur Ausbildung

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokument, in welchem der Name / die Bezeichnung sowie die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution(en) ausgewiesen ist.**
- ✓ **Rechtliche Grundlage, welche zum Ausstellen von kantonalen oder kantonal anerkannten Diplomen der entsprechenden Stufe berechtigt.**
- Leitbild
- Informationsbroschüre / Prospekt über die Ausbildungsstätte
- neuere Jahresberichte
- historische Angaben zur Institution
- Leistungsauftrag
-

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die

- a) den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen;
- b) die Befähigung zum Unterricht allein auf der Vorschulstufe, auf der Primarstufe oder auf beiden Stufen ausweisen;
- c) die Befähigung zum Unterricht in allen Fachbereichen (Generalistin / Generalist) oder in einem breiten Spektrum der Fachbereiche (Fächergruppenlehrerin / Fächergruppenlehrer) ausweisen.

Anmerkung der Kommission zu Art. 2 lit. c

Die Forderung nach „einem breiten Spektrum der Fachbereiche“ ist erfüllt, wenn eine Unterrichtsberechtigung für mindestens 50% der Lektionen einer Klasse und für mindestens die Hälfte der Fächer gemäss den kantonalen Bestimmungen vorliegt.

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

DECKBLATT 2

Ziele und Inhalte der Ausbildung

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Studienpläne** (zum Nachweis, inwiefern die Zielsetzungen nach Art. 3 Abs. 1 bis 6 erfüllt werden)
- ✓ **Nachweis, dass der Studienplan vom Kanton resp. von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt worden ist.**
- ✓ **Dokumentation, welche die Ausbildungsstruktur darstellt und insbesondere die Verbindung von Theorie und Praxis zeigt.**
- ✓ **Forschungskonzept mit dem Nachweis der Verbindung von Forschung und Lehre.**
- ✓ **Ausbildungsreglement(e)**
- Weitere Dokumente, welche über Ziele und Inhalte der Ausbildung Auskunft geben.
- Weitere Dokumente, welche über die Evaluation der Ausbildungsziele Auskunft geben.
-

Art. 3 Ziel

¹Die Ausbildungen vermitteln Wissens- und Handlungskompetenzen für die Bildung und Erziehung von Kindern auf der Vorschul- und/oder Primarstufe.

²Die Ausbildungen befähigen die Diplomierten insbesondere,

- a. den Bildungs- und Erziehungsauftrag ganzheitlich und entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Kinder umzusetzen,
- b. den Entwicklungsstand und das Lernverhalten der Kinder zu erfassen und sie mit geeigneten Massnahmen zu fördern,
- c. die Sozialisation der Kinder zu unterstützen,
- d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten,
- e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und
- f. ihre Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

³Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Vorschulstufe zusätzlich,

- a. die Förderung und Erziehung von Vorschulkindern zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und
- b. den Kindern einen harmonischen Übergang in die Primarschule zu ermöglichen.

⁴Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Primarstufe zusätzlich,

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und
- b. die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Kinder zu beurteilen.

⁵Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

⁶Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Es umfasst insbesondere die Bereiche Erziehungswissenschaften

(einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik), Stufen- und Fachdidaktik, Fachausbildung und berufspraktische Ausbildung.³

³Änderung vom 28. Oktober 2005

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

DECKBLATT 3

Zulassungsvoraussetzungen

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

✓ **Aufnahmereglement oder anderes Dokument, welches die Zulassungsvoraussetzungen festlegt.**



Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement⁴ bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

²Zum Studium zugelassen werden können auch:

- a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik und
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Fachmittelschulausweises, eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder einer anerkannten Handelsmittelschule und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen. Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Studienbeginn im Rahmen einer Ergänzungsprüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erbringen.

³Führt die Ausbildung ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe, können auch Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder eines anerkannten Fachmittelschulausweises zugelassen werden.

⁴Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

DECKBLATT 4

Studienumfang

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

✓ **Dokument, welches über die Gesamtdauer der Ausbildung Auskunft gibt.**



Art. 4 Studienumfang⁵

¹Das Studium umfasst 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).⁶ Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.⁷

²36–54 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.⁸

³Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.

⁴Wenn auf der Sekundarstufe II zusätzlich zur Maturitätsausbildung für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Jahr erbracht werden, kann der Studienumfang um höchstens 60 Kreditpunkte reduziert werden.⁹

⁵Änderung vom 28. Oktober 2005

⁶Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

⁷Änderung vom 28. Oktober 2005

⁸Änderung vom 28. Oktober 2005

⁹Änderung vom 28. Oktober 2005

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

DECKBLATT 5

Berufspraktische Ausbildung

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

✓ **Nachweis, dass 36-54 Kreditpunkte der gesamten Ausbildung der berufspraktischen Ausbildung zukommen (gemäss Art. 4 Abs. 2).**

Nachweis, welche Ausbildungsanteile zur berufspraktischen Ausbildung gerechnet werden

Inhaltliche Beschreibung der Module und Praktika in der berufspraktischen Ausbildung

Art. 4 Studienumfang¹⁰

¹Das Studium umfasst 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).¹¹ Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.¹²

²36–54 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.¹³

³Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.

⁴Wenn auf der Sekundarstufe II zusätzlich zur Maturitätsausbildung für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Jahr erbracht werden, kann der Studienumfang um höchstens 60 Kreditpunkte reduziert werden.¹⁴

Anmerkung der Kommission zu Abs. 2

Unter die Bestimmung „berufspraktische Ausbildung“ fallen alle praktisch angelegten, im Studienplan verankerten und professionell begleiteten Lehr- und Lernanlässe, welche im unmittelbaren Kontakt mit dem Berufsfeld der Förderung der Handlungskompetenz als Lehrperson dienen. Insbesondere zählen dazu

- Hospitationen und Unterrichtspraktika (Erkundungs-, Stunden-, Tages-, Wochenpraktika) an Zielschulen oder benachbarten Schultypen bzw. –stufen (inkl. sonder- und heilpädagogische Einrichtungen),
- Lehrveranstaltungen mit einem überwiegenden Anteil an unterrichtspraktischen Übungen, - Assistenzen in Schulen, -Teilnahme an Veranstaltungen für Eltern oder Behörden sowie - die Teilnahme an Schulanlässen (inkl. Vorbereitung und Auswertung).

¹⁰Änderung vom 28. Oktober 2005

¹¹Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

¹²Änderung vom 28. Oktober 2005

¹³Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁴Änderung vom 28. Oktober 2005

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

DECKBLATT 6

Anrechnung von Studienleistungen

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

Dokument, welches über die Anrechnung bereits absolvierter, für die Erlangung des Diploms relevanter Studienleistungen gemäss Art. 4 Abs. 3 Auskunft gibt.

Art. 4 Studienumfang¹⁵

¹Das Studium umfasst 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).¹⁶ Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.¹⁷

²36–54 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.¹⁸

³ Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer andern Stufe, werden angemessen angerechnet.

⁴ Wenn auf der Sekundarstufe II zusätzlich zur Maturitätsausbildung für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Jahr erbracht werden, kann der Studienumfang um höchstens 60 Kreditpunkte reduziert werden.¹⁹

Anmerkung der Kommission zu Abs. 3

Die Anerkennungskommission hat am 28. Januar 2008 *Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen, Logopädie und Psychomotoriktherapie* erlassen.

¹⁵ Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁶ Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

¹⁷ Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁸ Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁹ Änderung vom 28. Oktober 2005

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

DECKBLATT 7

Dozentinnen und Dozenten

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Geltende Bestimmungen über die Anstellungsvoraussetzungen (Qualifikation) für die Dozierendenschaft/Lehrbeauftragten.**
- ✓ **Aufstellung über die Dozierendenschaft (unterrichtendes Lehrpersonal):** *Anonymisierte Liste mit Angaben über Funktion / Lehrbereich / Forschungsbereich / Anstellungsumfang / Studienabschlüsse (Ausbildungsabschlüsse und allfällige Zusatzausbildungen) / Unterrichtserfahrung (mit Angabe der Stufe).*



Art. 6 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

¹ Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.²⁰

² Vom Hochschulabschluss kann im Einzelfall insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik abgewichen werden, sofern die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.

Anmerkung der Kommission zu Art. 6

Abweichungen nach Art. 6 Abs. 2 sind zu beschreiben und zu begründen.

²⁰ Änderung vom 28. Oktober 2005

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

DECKBLATT 8

Praxislehrkräfte

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Geltende Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen für die Praxislehrkräfte.**
- ✓ **Globale Bestätigung**, dass alle aufgeführten Lehrkräfte über ein entsprechendes Lehrdiplom und über eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit auf der entsprechenden Stufe verfügen; Ausnahmen sind aufzuführen und zu begründen.
- Aufstellung über die Praxislehrkräfte: *Anonymisierte Liste mit Angaben über Diplom / Schulort, Schultypus bzw. Klassentypus.*
- Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept für Praxislehrkräfte.
-
-

Art. 7 Qualifikation der Praxislehrkräfte

Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe und / oder die Primarstufe sowie über eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit.

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

DECKBLATT 9

Diplomreglement / Prüfungsverfahren

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

Diplomreglement (mit Prüfungsbestimmungen)

- Weitere Dokumente, welche das Verfahren zur Erteilung des Diploms
 (Prüfungsverfahren) beschreiben.
-
-

Art. 8 Diplomreglement

Die Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 9 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund mündlicher, schriftlicher und praktischer Leistungsnachweise während und/oder am Ende der Ausbildung erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a. die Erziehungswissenschaften,
- b. die Stufen- und Fachdidaktik,
- c. die Fachausbildung,
- d. die berufspraktische Ausbildung und
- e. die Diplomarbeit.

Anerkennungsgesuch für Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

DECKBLATT 10

Diplomurkunde

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Diplomurkunde(n)** (Specimen eines aktuell geltenden Diploms)
- ✓ **Entwurf eines Diploms, wie es nach der Anerkennung von der Ausbildungsinstitution abgegeben werden soll.**



Art. 10 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk
"Lehrdiplom für die Vorschulstufe" respektive
"Lehrdiplom für die Primarstufe" respektive
"Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe",
- d. die Schuljahre, für welche das Diplom gilt,
- e. für Fächergruppenlehrkräfte zusätzlich die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung gilt,
- f. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- g. den Ort und das Datum.

²Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 11 Titel

¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt,

- a. sich "diplomierte Lehrerin für die Vorschulstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschulstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschulstufe ausgewiesen wird,
- b. sich als "diplomierte Lehrerin für die Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Primarstufe ausgewiesen wird oder
- c. sich als "diplomierte Lehrerin für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschul- und der Primarstufe ausgewiesen wird.

²Wenn eine Ausbildung als Fächergruppenlehrkraft ausgewiesen wird, so ist die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms berechtigt, sich als "diplomierte Fächergruppenlehrerin für die ...-stufe (EDK)", "diplomierter Fächergruppenlehrer für die ...-stufe (EDK)", zu bezeichnen.

³Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK²¹.

²¹Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005